

Unfallflucht durch Verschleierung der Unfallbeteiligung

BGH, Beschlussvom 11.04.2018 – 4 StR 583/17, NStZ 2018, 600

I. Sachverhalt (verkürzt)

Der A veranlasste durch ein Ausweichmanöver S zu einer Schreckreaktion, wodurch dieser das Lenkrad verriss, sodass es zu einer Kollision kam. Anschließend gab A sich nicht als Unfallbeteiligter zu erkennen, sondern schilderte, er habe den Unfall als Fußgänger beobachtet. Schließlich verließ A den Unfallort zu Fuß. Es konnte nicht festgestellt werden, ob noch feststellungsberechtigte Personen vor Ort waren.

II. Entscheidungsgründe

Erforderlich ist nach dem Wortlaut des § 142 I Nr. 1 StGB, dass sich der Täter entfernt, „bevor“ er die gebotenen Feststellungen ermöglicht hat. Da der Tatbestand gerade an die Verletzung der Vorstellungspflicht anknüpft, ist das Merkmal „bevor“ so zu verstehen, dass der Täter den Unfallort verlassen haben muss, ohne zuvor die Feststellungen ermöglicht zu haben. Damit setzt die Vorschrift ihrem Wortlaut nach eine Verletzung der Vorstellungspflicht voraus, zu der – faktisch – ein Sich-Entfernen hinzukommen muss. Hierfür ist es jedoch ohne Bedeutung, in welcher Reihenfolge die Unfallbeteiligten den Unfallort verlassen und ob der Täter im Zeitpunkt seines Sich-Entfernens die Pflicht noch gegenüber einer anwesenden Person hätte erfüllen können. Die Erfassung auch desjenigen als Täter, der sich als Letzter vom Unfallort entfernt, entspricht dem Willen des Gesetzgebers. Danach sollten solche Verhaltensweisen pönalisiert werden, bei denen der Schädiger „zwar pflichtgemäß gewartet, sich aber nicht als Unfallbeteiligter zu erkennen gegeben hat“. Dies ist jedoch auch der Fall, wenn der Täter so lange am Unfallort wartet, bis sich ein zunächst anwesender feststellungsberechtigter Unfallgegner entfernt hat. Gesetzessystematische Erwägungen sprechen ebenfalls dafür, dass § 142 I Nr. 1 StGB auch denjenigen Unfallbeteiligten erfasst, der nach Verletzung seiner Vorstellungspflicht den Unfallort als Letzter verlässt. Ein solches Verhalten wäre – eine Straffreiheit nach § 142 I Nr. 1 StGB unterstellt – nämlich von keiner anderen Tatbestandsvariante des § 142 StGB erfasst. Es bestünde aber ein erheblicher Wertungswiderspruch, wenn sich ein Unfallbeteiligter, der sich nach Ablauf der Wartepflicht bzw. berechtigt oder entschuldigt vom Unfallort entfernt hat, bei nicht unverzüglicher nachträglicher Ermöglichung der Feststellungen strafbar machte, hingegen ein Unfallbeteiligter, der sich nach Verletzung seiner Vorstellungspflicht als Letzter vom Unfallort entfernt, endgültig straffrei bliebe. Schließlich kann es auch nach Sinn und Zweck der Vorschrift keinen Unterschied machen, in welcher Reihenfolge sich die Unfallbeteiligten vom Unfallort entfernen. Das Schutzgut des § 142 StGB besteht in der Sicherung bzw. Abwehr der durch einen Unfall entstandenen zivilrechtlichen Ansprüche. Dieses Schutzgut ist auch dann betroffen, wenn sich der Täter erst nach der feststellungsberechtigten Person vom Unfallort entfernt, sofern er zuvor seine Vorstellungspflicht verletzt hat. Gerade die Nichterfüllung der Vorstellungspflicht führt typischerweise dazu, dass sich der Feststellungsberechtigte entfernt, obwohl noch ein anderer Unfallbeteiligter vor Ort ist.

III. Problemstandort

§ 142 I Nr. 1 StGB ist erfüllt, wenn der Täter den Unfallort erst nach der letzten feststellungsberechtigten Person verlässt, sofern er zuvor seine Vorstellungspflicht verletzt hat.